

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 372

**Das Prinzip  
der Eigentumsopferentschädigung  
im Zivilrecht und im öffentlichen Recht**

**Untersuchungen zu Inhalt und Geltungsbereich  
des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots  
nach Art. 14 GG**

Von

**Lerke Schulze-Osterloh**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**LERKE SCHULZE-OSTERLOH**

**Das Prinzip der Eigentumsopferentschädigung  
im Zivilrecht und im öffentlichen Recht**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 372**

# Das Prinzip der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht und im öffentlichen Recht

Untersuchungen zu Inhalt und Geltungsbereich des verfassungs-  
rechtlichen Entschädigungsgebots nach Art. 14 GG

Von

Dr. Lerke Schulze-Osterloh



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41**

**Gedruckt 1980 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**

**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 04560 2**

## **Vorwort**

Die Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Sommersemester 1978 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde Anfang 1978 abgeschlossen. Bis etwa Mitte 1979 veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung sind in begrenzter Auswahl in den Fußnoten berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung enthält die Einleitung.

Dem Erstgutachter, Herrn Professor Dr. Peter Selmer, gilt mein besonderer Dank für stets großzügige und wohlwollende Unterstützung und Förderung während meiner Tätigkeit als Assistentin am Seminar für Finanz- und Steuerrecht der Universität Hamburg. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Claus-Wilhelm Canaris für die ursprüngliche Anregung der Untersuchung und für seine Bereitschaft, trotz deren schwerpunktmäßiger Verlagerung in verfassungsrechtliche Problem-bereiche, das Zweitgutachten zu übernehmen.

Berlin, im Dezember 1979

*Lerke Schulze-Osterloh*



## Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung und Übersicht .....	1
------------------------------------	---

### 1. Teil

#### **Kritische Betrachtung des gegenwärtigen Meinungsstands zur Eigentumsaufopferung im Zivilrecht**

§ 2 Begriff und Fragestellung .....	6
§ 3 Der Inhalt eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht .....	13
§ 4 Das Verhältnis der zivilrechtlichen zur öffentlichrechtlichen Eigentumsaufopferung .....	42
§ 5 Die Allgemeinheit eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht .....	71
§ 6 Zusammenfassung und Entwicklung der eigenen Fragestellung ....	73

### 2. Teil

#### **Das verfassungsrechtliche Gebot der Eigentumsopferentschädigung**

§ 7 Einleitung .....	88
§ 8 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (I): Der Grundsatz der sogenannten Begünstigtenhaftung .....	99
§ 9 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (II): Die Kriterien des „enteignungsrechtlichen Eingriffs“ .....	131
§ 10 Der Haftungsgrund bei der Eigentumsopferentschädigung: Die Kriterien des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers .....	189
§ 11 Das Gebot der Eigentumsopferentschädigung im System des Art. 14 GG .....	232

### 3. Teil

#### **Konsequenzen für die Zivilrechtsdogmatik**

§ 12 Eigentumsopferentschädigung und Ausgleichshaftung im Zivilrecht	295
--	-----

## Literaturverzeichnis



# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung und Übersicht .....	1
------------------------------------	---

## 1. Teil

### **Kritische Betrachtung des gegenwärtigen Meinungsstands zur Eigentumsaufopferung im Zivilrecht**

§ 2 Begriff und Fragestellung .....	6
§ 3 Der Inhalt eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht .....	13
A. Unterscheidung von Haftungsgrund und Haftungszurechnung ..	14
B. Das Prinzip der Eigentumsopferentschädigung als Haftungsgrund	16
I. Opferkriterien als Haftungsgrund .....	16
II. Entzug der Abwehrklage durch Sonderrechtsnormen — BGH, RG .....	17
1. Verhältnis dieser Formel zum Opferbegriff im öffentlichen Recht .....	18
2. Mangelnde Abgrenzungskraft .....	19
3. Die wahre ratio der Formel: Haftungszurechnung .....	20

III. Ausgleich für den Entzug von an sich zugewiesenem Eigentumsinhalt .....	23
1. Leerformelcharakter .....	24
2. Verknüpfung mit dem Äquivalenzgedanken .....	26
IV. Vorteilsausgleichung, iustitia commutativa, Güterabwägungsprinzip .....	28
V. Einzelne sog. Entschädigungskriterien: Sonderopfer, Ortsüblichkeit, Zumutbarkeit — H. Schulte .....	32
1. Problem des Geltungsnachweises, insbesondere beim Begriff des Sonderopfers .....	33
2. Systematik und Anwendungsbereich der verschiedenen Entschädigungskriterien .....	34
3. Verhältnis zu öffentlichrechtlichen Entschädigungskriterien .....	35
a) Sonderopfer .....	36
b) Ortsüblichkeit/Situationsgebundenheit .....	36
c) Zumutbarkeit .....	38
4. Ergebnis .....	39
VI. Ergebnis .....	39
C. Eigentumsopferentschädigung als Prinzip der Haftungszurechnung (zum Begünstigten) .....	39
D. Ergebnis .....	41
§ 4 Das Verhältnis der zivilrechtlichen zur öffentlichrechtlichen Eigentumsaufopferung .....	42
A. Die öffentlich- oder zivilrechtliche Rechtsnatur der eigentumsbeeinträchtigenden Maßnahme als Unterscheidungsmerkmal — die herrschende Meinung .....	42
I. Die Kombination negativer und positiver Vergleichsmerkmale .....	42
1. Die Rechtsnatur der eigentumsbeeinträchtigenden Maßnahme als negatives Vergleichsmerkmal .....	42

2. Die unterschiedliche Zuordnung zu den Geltungsbereichen des Art. 14 I 2 und 14 III GG .....	43
3. Das Eigentumsopfer als positives Vergleichsmerkmal ....	45
II. Die entscheidende Frage: Gebot einheitlicher Bestimmung der Opferkriterien im Zivilrecht und im öffentlichen Recht nach Verfassungsrecht oder anderen Rechtsgrundsätzen? ....	46
1. Die nachbarrechtliche Rechtsprechung des BGH .....	47
a) Die Bedeutung zivilrechtlicher Opferkriterien für das öffentliche Recht .....	47
b) Die Bedeutung enteignungsrechtlicher Opferkriterien für das Zivilrecht .....	50
2. Kritische Würdigung .....	53
a) Argument der Vertauschbarkeit der rechtstechnischen Konstruktion .....	54
b) Gemengelage von Zivilrecht und öffentlichem Recht ..	56
B. Gegenkonzepte zur herrschenden Meinung — H. Schulte und Schwabe .....	61
I. Das konkrete öffentliche Interesse als Abgrenzungskriterium für den Geltungsbereich des Art. 14 III GG — H. Schulte ..	61
1. Das konkrete öffentliche Interesse .....	62
2. Geltungsbereich eines verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots .....	66
II. Die „materielle Enteignung“ als Abgrenzungskriterium für ein verfassungsrechtliches Entschädigungsgebot — Schwabe	67
C. Ergebnis .....	70
§ 5 Die Allgemeinheit eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht .....	71
§ 6 Zusammenfassung und Entwicklung der eigenen Fragestellung ....	73
A. Vorrang der Frage nach Inhalt und Geltungsbereich eines verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots für Eigentumsopfer .....	73
B. Zuordnung zu umfassenderen grundrechtsdogmatischen Fragestellungen .....	74

I. Die Privatrechtswirkung der Grundrechte .....	75
1. Bindung des Zivilgesetzgebers als Problem grundrechtlicher Privatrechtswirkung .....	75
2. Generelle Beschränkungen grundrechtlicher Privatrechtswirkung auf objektivrechtliche Grundrechtsfunktionen ..	77
3. Hypothesencharakter allgemeiner Aussagen zur Privatrechtswirkung der Grundrechte .....	81
4. Folgerungen für die Formulierung der eigenen Fragestellung .....	82
II. Verfassungseigentum/Zivileigentum .....	84

## 2. Teil

### **Das verfassungsrechtliche Gebot der Eigentumsopferentschädigung**

§ 7 Einleitung .....	88
A. Fragestellung und Gang der weiteren Untersuchung .....	88
B. Beschränkung des unmittelbaren Anwendungsbereichs des Gebots der Eigentumsopferentschädigung auf rechtmäßige Beeinträchtigungen .....	90
I. Begründung aus Art. 14 III GG .....	91
II. Bestätigung durch §§ 74, 75 EinlALR .....	94
III. Allgemeine Rechtfertigung einer dogmatischen Beschränkung auf rechtmäßige Eigentumsbeeinträchtigungen .....	96
§ 8 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (I): Der Grundsatz der sogenannten Begünstigtenhaftung .....	99
A. Die herrschenden Vorstellungen zum Grundsatz der Begünstigtenhaftung .....	100

I. Funktionsbestimmung der Eigentumsopferentschädigung als Begünstigungsausgleich im zweiseitigen Interessenträgerkonflikt .....	100
II. Der zweiseitige Interessenträgerkonflikt als notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung für eine Haftungszurechnungsfunktion des Gedankens des Begünstigungsausgleichs	102
III. Die Untauglichkeit der Vorstellung des zweiseitigen Interessenträgerkonflikts zur Beschreibung der Regelungsgegenstände des Gebots der Eigentumsopferentschädigung .....	106
1. Die beiden unterschiedlichen Begünstigtenbegriffe in der Rechtsprechung .....	106
2. Komplexität der tatsächlich den Eigentumsaufopferungsregelungen korrespondierenden Interessenlagen .....	109
B. Die wirkliche Struktur der Haftungszurechnung zum „unmittelbar begünstigten“ hoheitlichen Aufgabenträger .....	111
I. Die innerstaatliche Aufgabenverteilung als entscheidender Maßstab für die „unmittelbare Begünstigung“ .....	111
II. Der finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsgrundsatz als Parallele .....	113
1. Die Struktur des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes als Folgenzurechnungsnorm .....	115
2. Dogmatische Konsequenzen einer sinngemäßen Verwendung des Konnexitätsgedankens zur Bestimmung des entschädigungspflichtigen „Begünstigten“ .....	117
III. Die Grundsätze zur Haftung des unmittelbar begünstigten Aufgabenträgers als Ausprägung des Gedankens der Konnexität von Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenverantwortung .....	118
1. Obliegenheitsentlastung und Veranlassungszusammenhang — Einzelwertungen der Rechtsprechung .....	118
2. Das Verhältnis von Regel- und Ausnahmetatbestand: Haftung des allzuständigen Aufgabenträgers und Haftung des Vermögensträgers mit einem durch Spezialaufgaben begrenzten Aufgabenkreis .....	121
IV. Zusammenfassung und Würdigung der Rationalität der Verwendung des Konnexitätsgedankens bei der Haftungszurechnung.....	123

V. Verbleibende offene Fragen zur Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung .....	126
§ 9 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (II): Die Kriterien des „enteignungsrechtlichen Eingriffs“ .....	131
A. Einleitung .....	131
I. Die Funktion der Eingriffsmerkmale als Haftungszurechnungskriterien .....	131
II. Fragestellung und Gang der weiteren Untersuchung .....	133
B. Überblick über Inhalt und Funktion der Begriffe Finalität, Imperativität und Unmittelbarkeit .....	134
I. Finalität als „Verschulden“ .....	135
1. Finalität und Vorsatz .....	135
2. Finalität und Fahrlässigkeit .....	139
3. Ergebnis .....	141
II. Imperativität als formalisierte Finalität — Gallwas .....	142
III. Unmittelbarkeit als Blankett .....	145
IV. Ergebnis .....	150
C. Die Bildung von Haftungszurechnungskriterien als Problem der Grundrechtsrelevanz von Folgen staatlicher Maßnahmen .....	150
I. Kritische Betrachtung alternativer Positionen .....	151
1. Haftungszurechnungskriterien als Abgrenzungsmerkmale zwischen Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums .....	151
a) Die herrschende Terminologie: Zurechnungskriterien als Merkmale des Enteignungsbegriffs .....	151
b) Zur Entstehungsgeschichte der herrschenden Terminologie .....	153
aa) Finalität und klassischer Enteignungsbegriff ....	153
bb) Eingriffsterminologie und Eingriffsdogmatik bei Lerche .....	158
c) Ergebnis .....	160

2. Haftungszurechnungskriterien als Problem der „Sachlogik“ des Opferentschädigungsrechts .....	160
II. Haftungszurechnungskriterien als Problem der Grundrechtsrelevanz — Begründung und Präzisierung der Ausgangsthesen .....	162
1. Zur Dogmatik der Grundrechtsrelevanz (I) — das System grundrechtlicher Gewährleistungs- und Vorbehaltsnormen	163
a) Grundrechtsbeeinträchtigung und Grundrechtsverletzung — zur Unterscheidung von grundrechtlichem Gewährleistungs- und Vorbehaltsbereich .....	164
b) Abhängigkeit der Anwendungsbereiche der Vorbehaltsnormen von denen der Gewährleistungsnormen .....	168
c) Das verfassungsrechtliche Gebot der Eigentumsopferentschädigung als grundrechtliche Vorbehaltsnorm — Kritik der abweichenden Auffassung von Gallwas .....	170
d) Ergebnis .....	174
2. Zur Bedeutung des Begriffs der Rechtmäßigkeit für die Bildung von Haftungszurechnungskriterien .....	176
a) Allgemeine Funktion und Fragestellung der Unrechtslehren .....	177
b) Grundrechtliche Vorbehaltsnormen als Bestimmungsnormen im Sinne der Lehren vom Verhaltensunrecht? .....	178
c) Ergebnis .....	181
3. Zur Dogmatik der Grundrechtsrelevanz (II) — Grundrechte im Interventions- und Leistungsstaat .....	181
4. Ergebnis .....	185
§ 10 Der Haftungsgrund bei der Eigentumsopferentschädigung: Die Kriterien des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers .....	189
A. Der Enteignungsbegriff des BGH: Enteignung als Verstoß gegen den Gleichheitssatz .....	191
I. Die Anwendung des Gleichheitssatzes als Problem der Vorentscheidung über zureichende Gründe einer Ungleichbehandlung .....	191
II. Einzelakt oder Konkretisierung des Art. 14 GG als Maßstab zulässiger Ungleichbehandlung — die zweispurige Enteignungsprüfung in BGHZ 6, 270 ff. ....	193

III. Die Entscheidung für Art. 14 I, II GG als materieller Maßstab zulässiger Ungleichbehandlung — BGHZ 23, 30 ff. ....	197
1. Situationsgebundenheit, Sozialgebundenheit, Pflichtigkeit und Art. 14 GG .....	197
a) Situationsgebundenheit und Natur der Sache .....	198
b) Situationsgebundenheit und Sozialbindung — Pflichten als Ergebnis einer an Art. 14 I, II GG orientierten Abwägung .....	200
2. Zwischenergebnis .....	208
3. Bedeutung des Art. 19 II GG für das Verfahren des BGH	209
IV. Einwände gegen die Abwägungsmethode des BGH .....	211
1. Verhältnis der Abwägung zur herrschenden Interpretation des Art. 3 I GG .....	211
2. Zum Problem Gleichheitsverstoß — Rechtmäßigkeit der Enteignung .....	213
a) Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Beeinträchtigungen des Eigentumsgegenstandes und des Eigentumswertes .....	214
b) Der spezifische Gegenstand der Pflichtigkeit: Duldung der Eigentumswertbeeinträchtigung .....	218
c) Exkurs: Begründungs- und Argumentationslast bei der Entschädigungsfrage .....	220
V. Ergebnis .....	221
B. Die Abwägungsmethode des BGH und sonstige materielle Enteignungstheorien .....	223
C. Formale Abgrenzungsversuche .....	226
D. Ergebnis .....	231
§ 11 Das Gebot der Eigentumsopferentschädigung im System des Art. 14 GG .....	232
A. Herkömmliche Vorstellungen zur Systematik des Art. 14 GG ..	233
B. Gegenthese: Geltung des Gebots der Eigentumsopferentschädigung im Bereich des Art. 14 I 2 GG .....	235

I. Entschädigungspflichtige Eigentumsbindung in der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG .....	236
II. Die Übereinstimmung der Abwägung des BVerfG bei der Begründung entschädigungspflichtiger Eigentumsbindung mit der enteignungsrechtlichen Abwägung .....	240
1. Strukturelle Übereinstimmung .....	240
2. Bedeutung der Abwägungsstruktur für die Enteignungsrechtsprechung .....	244
3. Inhaltliche Übereinstimmung .....	246
III. Die Bindung des Gesetzgebers an Gleichheitssatz und Übermaßverbot als Geltungsgrund des Gebots der Eigentumsopferentschädigung im Bereich des Art. 14 I 2 GG .....	248
1. Gleichheitssatz und Übermaßverbot als verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums .....	249
2. Entschädigung als zulässiges und gebotenes Mittel zur Vermeidung gleichheitswidriger und übermäßiger Eigentumswertbeeinträchtigungen .....	255
3. Ergebnis .....	268
C. Einzelne Konsequenzen für die Dogmatik des Eigentumsschutzes durch Entschädigung nach Art. 14 GG .....	266
I. Rückorientierung der Enteignung i. S. d. Art. 14 III 1 GG am Typus der klassischen Enteignung als Güterbeschaffungsvorgang .....	267
II. Zum Anwendungsbereich und Inhalt des Gebots der Eigentumsopferentschädigung nach Art. 14 I 2 GG .....	268
1. Zum Anwendungsbereich des Gebots der Eigentumsopferentschädigung .....	268
a) Keine tatbestandliche Beschränkung auf öffentlichrechtliche Beeinträchtigungen .....	269
b) Keine tatbestandliche Beschränkung auf Beeinträchtigungen „zum Wohle der Allgemeinheit“ .....	270
c) Ergebnis: „Privatrechtswirkung“ und Gebot einheitlicher Bestimmung der Opferkriterien im Zivilrecht und im öffentlichen Recht .....	274

2. Zum Inhalt des Gebots der Eigentumsopferentschädigung	275
a) Öffentlichrechtlicher Anwendungsbereich	275
aa) Charakter als Entschädigungs-Regelungs-Gebot	276
bb) Inhaltliche Anforderungen an die einfachgesetzliche Tatbestandsausgestaltung — Art und Höhe der Entschädigung	278
cc) Formelle Anforderungen an die einfachgesetzliche Tatbestandsausgestaltung	281
dd) Ergebnis	286
b) Zivilrechtlicher Anwendungsbereich	286
aa) Fragen der Haftungszurechnung, insbesondere: subsidiäre Einstandspflicht des Staates?	286
bb) Anspruchsausgestaltung im einzelnen	292

### 3. Teil

#### **Konsequenzen für die Zivilrechtsdogmatik**

§ 12 Eigentumsopferentschädigung und Ausgleichshaftung im Zivilrecht	295
A. Zum Inhalt des Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	295
I. Kein Prinzip der Haftungszurechnung	296
II. Zum Haftungsgrund: Neuansätze zur zivilrechtlichen Systembildung	297
1. Verfassungsrechtliche Fragestellung: Zur Qualifikation zivilrechtlicher Tatbestände der entschädigungspflichtigen Eigentumsaufopferung	297
2. Zivilrechtsdogmatische Fragestellung: Zur Qualifikation zivilrechtlicher Tatbestände der Ausgleichshaftung	301
a) Ausgleichshaftung als formales Strukturprinzip	301
b) Unterschiedliche materielle Haftungsgründe als Gegenstand einfachgesetzlicher Abwägungen	302

B. Zum Verhältnis der zivilrechtlichen zur öffentlichrechtlichen Eigentumsaufopferung ..... 305

    I. Ansprüche der Eigentumsopferentschädigung ..... 305

    II. Ansprüche sonstiger Ausgleichshaftung ..... 306

C. Zur Allgemeinheit eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht ..... 308

    I. Das allgemeine Prinzip der Eigentumsopferentschädigung als Verfassungsgebot ..... 309

    II. Kein allgemeines Prinzip der Ausgleichshaftung ..... 310

D. Ergebnis ..... 310



## § 1 Einleitung und Übersicht

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit Inhalt und Geltungsbereich des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Zivilrecht. Angesichts der Fülle bereits vorliegender enteignungsrechtlicher Literatur bedürfen Fragestellung und Untersuchungsgang der Erläuterung:

Die sogenannte zivilrechtliche Aufopferungshaftung hat als eigenständiges Haftungsprinzip seit geraumer Zeit einen festen Platz in der Zivilrechtsdogmatik bei der Beschreibung und Erklärung einer besonderen Gruppe von Schadensausgleichsnormen, die weder der Verschuldenshaftung noch der Gefährdungshaftung zugerechnet werden können. Kennzeichnend für diese Normen ist eine Schadenshaftung trotz Rechtmäßigkeit der Schadensverursachung; die Verwendung des Begriffs der Aufopferung signalisiert eine „Verwandtschaft“ solcher Normen mit der öffentlichrechtlichen Aufopferungshaftung, die auf die §§ 74, 75 EinlALR zurückgeht und als deren Geltungsgrund für den Bereich vermögenswerter Rechte die herrschende Meinung heute das Verfassungsgebot der Enteignungsentschädigung nach Art. 14 III GG betrachtet. Die allgemeine Vorstellung einer „Parallele“ zwischen zivilrechtlicher und öffentlichrechtlicher Aufopferungshaftung durchzieht in der Tat das gesamte zivilrechtliche Schrifttum und die Rechtsprechung zur Aufopferungshaftung; dieser allgemeinen Vorstellung liegen jedoch nicht hinreichend präzise Aussagen über den Inhalt des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots in seiner heute herrschenden Ausprägung zugrunde. Die vorliegende Untersuchung betrachtet diesen Mangel an ausreichender Auseinandersetzung der zivilrechtlichen Lehre mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Enteignungsentschädigung als einen der wesentlichen Gründe dafür, daß die zentralen Fragen einer Dogmatik der zivilrechtlichen Aufopferungshaftung heute nach wie vor unzureichend geklärt sind:

Obwohl ein Prinzip der zivilrechtlichen Aufopferungshaftung und dessen „Verwandtschaft“ mit der öffentlichrechtlichen Aufopferung häufig für Fragen der Auslegung und Anwendung einzelner Anspruchstatbestände herangezogen wird, sind die Bemühungen, dieses Prinzip und dessen Gemeinsamkeit mit dem öffentlichrechtlichen Entschädigungsgebot inhaltlich abgrenzbar zu beschreiben, unbefriedigend geblieben. Insbesondere die für das Verhältnis von zivil- und öffent-

lichrechtlicher Eigentumsaufopferung zentrale Frage, ob und wieweit das verfassungsrechtliche Gebot der Enteignungsentschädigung auch für zivilrechtliche Aufopferungslagen Geltung beansprucht, ist bisher häufig ganz vernachlässigt oder doch mangels einer systematisch folgerichtigen Interpretation des Art. 14 GG in seiner Gesamtheit nicht überzeugend gelöst worden. Schließlich ist auch bei der Behandlung der im Zivilrecht umstrittenen Frage nach einer von Einzeltatbeständen abgelösten Verallgemeinerungsfähigkeit eines Prinzips der Aufopferungshaftung die verfassungsrechtliche Problematik bislang zu Unrecht vernachlässigt worden.

Diese im ersten Teil der Arbeit näher ausgeführten Einwände gegen die derzeit herrschenden Vorstellungen zur sogenannten zivilrechtlichen Aufopferungshaftung gaben zu dem Versuch Anlaß, das verfassungsrechtliche Defizit der herrschenden Zivilrechtsdogmatik zu überwinden und zunächst klare Aussagen über Inhalt und Geltungsbereich des verfassungsrechtlichen Gebots der hier sogenannten Eigentumsopferentschädigung zu gewinnen. Dieser im zweiten Teil der Arbeit ausgeführte Versuch führt trotz seines spezielleren Anlasses in seinen Ergebnissen über die engere zivilrechtliche Thematik weit hinaus und stellt geläufige Vorstellungen zur enteignungsrechtlichen Dogmatik in wesentlichen Punkten in Frage. Das mag u. a. darauf zurückzuführen sein, daß die vorliegende Untersuchung des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots — veranlaßt durch ihren Bezug zum Zivilrecht aber auch aus allgemeineren Erwägungen — eine dogmatische Rückbesinnung auf den engeren Anwendungsbereich des Entschädigungsgebots für rechtmäßige Eigentumsbeeinträchtigungen vollzieht. Dies ermöglicht es nämlich, einige zentrale Aspekte des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots für Eigentumsopfer in allgemeinere grundrechtsdogmatische Zusammenhänge wiedereinzubeziehen, die durch die derzeitige Ausweitung des Gebots der Enteignungsentschädigung zu einer praktisch weitgehenden unmittelbaren Staats(unrechts)haftung zu sehr in Vergessenheit geraten sind. Der fortgeschrittene Stand der Reform des Staatshaftungsrechts läßt jedoch Bemühungen, die Konturen eines systematisch eigenständigen Gebots der Eigentumsopferentschädigung für rechtmäßige Eigentumsbeeinträchtigungen nachzuzeichnen, gegenwärtig durchaus wieder als zeitgemäß erscheinen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser hier verfolgten Fragestellung betreffen zum einen Grund und Kriterien der Anspruchsverpflichtung und damit den Bereich der hier sogenannten Haftungszurechnung, zum anderen Grund und Kriterien der Anspruchsberechtigung, den Bereich des hier sogenannten Haftungsgrundes.

Für die Frage der Haftungszurechnung wird zunächst der von der herrschenden Meinung für das Zivilrecht übernommene Grundsatz der

Begünstigtenhaftung untersucht. Die entscheidende hierzu vertretene These ist dabei, daß der Grundsatz einer Begünstigtenhaftung nicht nur generell als Begründung einer Schadensverantwortlichkeit unzureichend ist, sondern daß der Begriff der Begünstigtenhaftung auch ein unzutreffendes Etikett für die tatsächlich in der Rechtsprechung verwendeten Haftungszurechnungskriterien darstellt; diese tatsächlich das Enteignungsrecht beherrschenden Zurechnungskriterien stellen sich in Wahrheit als Ausprägung des Gedankens der Konnexität von Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenverantwortung dar. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Haftungszurechnung werden sodann die Kriterien des sogenannten enteignungsrechtlichen Eingriffs untersucht, die die für Entschädigungsansprüche primären und konstitutiven Haftungszurechnungskriterien enthalten. Hier kommt es der vorliegenden Untersuchung darauf an, zu zeigen, daß dem Gebot der Eigentumsopferentschädigung kein spezifisches Haftungszurechnungsprinzip zugrunde liegt, daß also die Entscheidung über die „richtigen“ Zurechnungskriterien kein Problem des Inhalts des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots ist, sondern als allgemeines Problem der Grundrechtsrelevanz von Folgen staatlicher Maßnahmen zu lösen ist.

Die entscheidenden positiven Aussagen zu Inhalt und Geltungsbereich des Entschädigungsgebots werden anschließend im Rahmen der Erörterung der Kriterien des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers, also für den Bereich des Haftungsgrundes bei der Eigentumsopferentschädigung entwickelt. Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht dabei das Verfahren, mit dessen Hilfe die Rechtsprechung die jeweils maßgeblichen Merkmale des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers bestimmt. Im Einklang mit der gegenwärtig wohl herrschenden Lehre wird dieses Verfahren als eine weitgehend offene Abwägung charakterisiert. Die nähere Betrachtung von Inhalt und Struktur dieser Abwägung führt hier indes zu weitreichenden Konsequenzen: Mit Rücksicht darauf, daß Gleichheitssatz und Übermaßverbot i. V. m. Art. 14 I, II GG den normativen Rahmen und die Grundlage der herrschenden Abwägung zur Abgrenzung des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers bilden, wird hier für eine tatbestandliche Ablösung des allgemeinen Gebots der Eigentumsopferentschädigung vom Geltungsbereich des Art. 14 III GG plädiert. Das allgemeine Entschädigungsgebot wegen rechtmäßiger Eigentumsbeeinträchtigungen beansprucht — so die tragende Überlegung — gemäß seiner ratio Geltung unmittelbar im Bereich des Art. 14 I 2 GG, seine zutreffende verfassungsrechtliche Begründung bildet die Bindung auch des eigentumsgestaltenden (Zivil-)Gesetzgebers an Übermaßverbot und Gleichheitssatz i. V. m. Art. 14 I 1 und II GG. Die hieraus folgende systematische Konzeption des Art. 14 GG bedeutet nur einen notwendigen dogmati-